

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Bebauungsplan „Flugplatz - Süd / L 700 - 3. Änderung“ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

**Textliche Festsetzungen
Satzung**

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EG Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106)

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 280)

Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)

2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der Textbebauungsplan „Flugplatz-Süd / L700 - 3. Änderung“ beinhaltet keine Planzeichnung. Seine Festsetzungen gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700“ in der Fassung der 1. Änderung.¹ Der südliche Teil des Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700 1. Änderung“ wurde am 23.09.2002 als Satzung beschlossen; der nördliche Teil des Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700“ - 1. Änderung“ wurde am 19.09.2003 als Satzung beschlossen. Seit dem 12.12.2003 ist der Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700“ - 1. Änderung“ wirksam und ist bei der Stadt Zweibrücken einzusehen.

¹ Dieser wird der Begründung im Anhang beigelegt.

3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Änderungen gelten alle planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700“ - 1. Änderung“ vom 12.12.2003 fort.

3.1 Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

Die Festsetzung des Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700“ - 1. Änderung“:

„Garagen sind gemäß §12 Abs. 6 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“

„Stellplätze sind gemäß §12 Abs. 6 BauNVO auf der überbaubaren Grundstücksfläche und den gekennzeichneten Flächen zulässig.“

wird im Rahmen der 3. Änderung geändert in

„Garagen sind gemäß §12 Abs. 6 BauNVO auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zudem sind Pkw-Garagen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Bei Direktzufahrt von der Erschließungsstraße ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m Stauraum vor den jeweiligen Garagen vorzusehen.“

„Stellplätze sind gemäß §12 Abs. 6 BauNVO auf der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den gekennzeichneten Flächen zulässig. Zudem sind Pkw-Stellplätze gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“

4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Alle bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Rheinland Pfalz des Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700“ - 1. Änderung“ vom 12.12.2003 gelten fort.

5 Hinweise und Empfehlungen

Alle Hinweise und Empfehlungen des Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700“ - 1. Änderung“ vom 12.12.2003 gelten fort.

6 Artenliste

Die Artenliste des Bebauungsplanes „Flugplatz-Süd / L700“ - 1. Änderung“ vom 12.12.2003 gilt fort.

Verfahrensvermerke

1 Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in ihrer Sitzung am 19.09.2012 die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Zweibrücken, den 25.03.13

(Siegelabdruck)

Hans-Jörg Duppré, Vorstandsvorsteher

2 Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 29.09.12 im "Pfälzischen Merkur"

am 29.09.12 in "Die Rheinpfalz", Ausgabe für Pirmasens und Zweibrücken

am 29.09.12 in der "Pirmasenser Zeitung"

Zweibrücken, den 25.03.13

(Siegelabdruck)

Hans-Jörg Duppré, Vorstandsvorsteher

3 Öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in ihrer Sitzung am 19.09.2012 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Beschluss über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde am 29.09.12 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Präklusionswirkung gem. § 47 Abs. 2a VwGO wurde hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.10.2012 über die öffentliche Auslegung informiert. Der Entwurf des Bebauungsplans, nebst Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2012 bis 07.11.2012 öffentlich aus.

Zweibrücken, den 25.03.13

(Siegelabdruck)

Hans-Jörg Duppré, Vorstandsvorsteher

4 Stellungnahme der Gemeinden, für die der Bebauungsplan aufgestellt wird

Der Stadt Zweibrücken, für deren Gebiet der Zweckverband den Bebauungsplan aufstellt, wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung zur Stellungnahme gemäß § 205 Abs. 7 BauGB am 01.10.12 zugeleitet. Sie ist mit Schreiben vom 01.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.11.2012 aufgefordert worden.

Zweibrücken, den 25.03.13

(Siegelabdruck)

Hans-Jörg Duppré, Vorstandsvorsteher

5 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen

Die Versammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 04.03.2013 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zweibrücken, den 25.03.13

(Siegelabdruck)

Hans-Jörg Duppré, Vorstandsvorsteher

6 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan

Die Satzung über den Bebauungsplan wurde in der Sitzung am 04.03.2013 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zweibrücken, den 25.03.13

(Siegelabdruck)

Hans-Jörg Duppré, Vorstandsvorsteher

7 Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Zweibrücken, den 25.03.13

(Siegelabdruck)

Hans-Jörg Duppré, Vorstandsvorsteher

8 Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Satzungsbeschluss des Zweckverbandes über den Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und beigefügter Begründung, wurde am 02.04.13 im "Pfälzischen Merkur"

am 02.04.13 in "Die Rheinpfalz", Ausgabe für Pirmasens und Zweibrücken

am 02.04.13 in der "Pirmasenser Zeitung"

ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB).

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auch auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 ff. BauGB hingewiesen worden (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Des Weiteren ist in der Bekanntmachung auf die Regelungen des § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO hingewiesen worden, wonach Verletzungen bestimmter Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden.

Zweibrücken, den 03.04.13

(Siegelabdruck)

Hans-Jörg Duppré, Vorstandsvorsteher